

Rahmenvereinbarung¹

zur

Fortführung des Programms für

eine „**Gute gesunde Schule**“

im Land Brandenburg



Potsdam, 01. August 2021

¹ Die Rahmenvereinbarung wurde gestaltet im Sinne der Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung vom 13. November 2017.

zwischen

dem Land Brandenburg - Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

vertreten durch: *Frau Ministerin Britta Ernst*

Im Folgenden: MBS

und

den beteiligten außerschulischen Kooperationspartnern:



<p>der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse 14456 Potsdam</p> <p>vertreten durch: <i>Herrn Matthias Auth</i></p>	
<p>der BARMER Landesvertretung Berlin/Brandenburg Axel-Springer-Straße 44-50, 10969 Berlin</p> <p>vertreten durch: <i>Frau Gabriela Leyh</i></p>	
<p>der BIG direkt gesund Markgrafenstr. 62, 10969 Berlin</p> <p>vertreten durch: <i>Herrn Norbert Fina</i></p>	
<p>dem BKK Landesverband Mitte Eintrachtweg 19, 30173 Hannover</p> <p>vertreten durch: <i>Frau Daphne Bongardt</i></p>	
<p>der Brandenburgischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. Behlertstr. 3A, 14467 Potsdam</p> <p>vertreten durch: <i>Frau Andrea Hardeling</i></p>	
<p>der DAK-Gesundheit Landesvertretung Brandenburg Lindenstraße 6, 14467 Potsdam</p> <p>vertreten durch: <i>Frau Anke Grubitz</i></p>	
<p>der IKK Brandenburg und Berlin Ziolkowskistraße 6, 14480 Potsdam</p> <p>vertreten durch: <i>Herrn Enrico Kreuz</i></p>	

<p>des Landessportbundes Brandenburg e.V. Schopenhauerstr. 34, 14467 Potsdam</p> <p>vertreten durch: <i>Herrn Andreas Gerlach</i></p>	
<p>der Techniker Krankenkasse Landesvertretung Berlin und Brandenburg Alte Jakobstraße 81/82, 10179 Berlin</p> <p>vertreten durch: <i>Frau Susanne Hertzner</i></p>	
<p>der Unfallkasse Brandenburg Gesetzlicher Unfallversicherungsträger des Landes Brandenburg Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt(Oder)</p> <p>vertreten durch: <i>Herrn Dr. Nikolaus Wrage</i></p>	
<p>der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpfle- gung Brandenburg c/o Projektagentur gGmbH Gutenbergstr. 15, 14467 Potsdam</p> <p>vertreten durch: <i>Herrn Dr. Burkhardt Sonnenstuhl</i></p>	 

Im Folgenden: Die Kooperationspartner

Präambel

Die Kooperationspartner sind überzeugt, dass die gesundheitliche Situation aller Beteiligten in Schule durch ein koordiniertes und von den Kooperationspartnern gemeinsam getragenes Präventionsprogramm verbessert und die Schulen aktiv bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages und der Etablierung gesundheitsförderlicher Strukturen und Prozesse unterstützt werden. Diese Überzeugung führt dazu, das „Landesprogramm für eine gute gesunde Schule“ weiterzuführen. Die Rahmenvereinbarung zur Fortführung des „Programms für eine gute gesunde Schule“ ist eine Kooperation gemäß § 5 Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V im Land Brandenburg.

Die Fortführung des „Programms für eine gute gesunde Schule“ im Land Brandenburg baut auf den Erfahrungen und Ergebnissen auf, die aus den Anschub-Modellvorhaben und der Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen von 2014 und 2017 gewonnen wurden und soll weitergelten für sechs Jahre bis 31.07.2027.

Das wachsende Interesse von Schulen am Landesprogramm verdeutlicht den Bedarf und den Erfolg des bisher durchgeführten Programms. Die Schulen, die sich zur „Guten gesunden Schule“ entwickeln wollen, erhalten für die Verbesserung ihrer schulischen Arbeit Unterstützung. Gesundheitsförderung und Prävention gehören als integrale Bestandteile von Schulentwicklung zum Kern eines jeden Schulentwicklungsprozesses. Davon abgeleitet ist die systematische und nachhaltige Gestaltung gesundheitsförderlicher Strukturen und Prozesse auf der Grundlage der Qualitätsmerkmale einer guten gesunden Schule (**Anlage 1 a**) Leitgedanke des Programms.

Das entspricht dem Ansatz des übergreifenden Themas ‚Gesundheitsförderung‘ im Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 - 10. Die Verpflichtung zur Umsetzung des übergreifenden Themas Gesundheitsförderung richtet sich an alle Schulen Brandenburgs. **„Gute gesunde Schulen“ weisen die schulische Gesundheitsförderung explizit als Entwicklungsschwerpunkt aus.**

Grundlage dafür sind der „Wegweiser zur Gesundheitsförderung an Schulen“ des GKV-Bündnisses² sowie die Qualitätsmerkmale einer guten gesunden Schule, wonach alle Beteiligten den Gesundheitsförderungsprozess als „Lernzyklus“ verstehen. Die staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg und die jeweiligen Kooperationspartner unterstützen bedarfsgerecht und zielorientiert entsprechend ihrer Angebote und Ressourcen den Entwicklungsprozess der Einzelschule oder einer Schulgruppe³. Die staatlichen Schulämter motivieren Schulen, sich mit dem Ansatz und den Zielen des Landesprogramms für gute gesunde Schulen vertraut zu machen. Im Sinne der Transparenz ist der Rahmenvereinbarung eine Übersicht der regionalen und überregionalen Unterstützungsleistungen der Kooperationspartner beigefügt, die jährlich zu Schuljahresbeginn aktualisiert und den individuellen Bedarfen der Schulen angepasst werden kann (Anlage 2).

² Quelle: GKV-Bündnis <https://www.gkv-buendnis.de/gesunde-lebenswelten/schule/wegweiser/>

³ Eine Schulgruppe ist ein offener ‚Verbund‘ von Schulen, die eine gesundheitsspezifische Schwerpunktsetzung für ihren Schulentwicklungsprozess gewählt haben.

§ 1

Ziele und Grundsätze für die Fortsetzung des Programms „Gute gesunde Schule“ im Land Brandenburg

- (1) Die gesundheitliche Situation aller am Schulleben Beteiligten ist weiterzuentwickeln und die erreichte Qualität zu sichern, damit die Schule ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag erfolgreicher wahrnehmen kann. Die Schule und/oder Schulgruppe wird in Richtung dieser gesundheitsspezifischen Programmatik unterstützt.
- (2) Die Voraussetzungen der Schulen zur Teilnahme am Programm „Gute gesunde Schule“ im Land Brandenburg sind:
 - eine Schwerpunktsetzung der Schulentwicklung auf das Thema Gesundheitsförderung,
 - die Verankerung von Gesundheitsförderung im Schulprofil,
 - eine aktive Teilnahme,
 - die Einbeziehung aller am Schulleben Beteiligten.
- (3) Bei der Entwicklung zu einer gesunden Organisation wird die Einzelschule in zentralen Qualitätsbereichen des Orientierungsrahmens „Schulqualität in Brandenburg“⁴ unterstützt wie
 - I. Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung
 - II. Unterricht – Lehren und Lernen
 - III. Schulkultur
 - IV. Führung und Schulmanagement
 - V. Professionalität der Lehrkräfte
- (4) Im Verlauf der Teilnahme am Landesprogramm werden die Schulen tätig, indem sie ihre individuelle Situation analysieren, Ziele beschreiben, konkrete Maßnahmen ableiten und umsetzen sowie diese auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen (Qualitätskreislauf – **Anlage 1 b**).
- (5) Die Schulen sind nach § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) verpflichtet, die verabredeten Ziele und Maßnahmen durch eine schulinterne Evaluation auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Den am Landesprogramm teilnehmenden Schulen muss bewusst sein, dass sie ggf. auch an einer externen Evaluation des Landeprogrammes an sich teilnehmen müssen (max. 1x in fünf Jahren).
- (6) Die Qualitätsbereiche des Orientierungsrahmens Schulqualität in Brandenburg bilden die Grundlage für die einzusetzenden Instrumente der schulinternen Evaluation auf der Ebene der Einzelschule.

⁴ Quelle: Bildungsserver https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/schulentwicklung/schulqualitaet/orientierungsrahmen_schulqualitaet/Orientierungsrahmen_Schulqualitaet.pdf

- (7) Die Zusammenarbeit der Schulen in einer Schulgruppe ermöglicht den regelmäßigen Austausch und Kooperationsmöglichkeiten untereinander sowie die Nutzung außerunterrichtlicher Fachexpertise der Kooperationspartner und des Schulberatertandems aus dem (regionalen) Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen und Schulaufsicht (BUSS) und stellt damit die Vernetzung und die Weiterentwicklung der beteiligten Schulen und die Weiterentwicklung der Schulentwicklungsprozesse sicher.

§ 2

Leistungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS)

- (1) Das MBS koordiniert und steuert die Umsetzung des „Programms für eine gute gesunde Schule“ auf Landesebene.
- (2) Das MBS ist verantwortlich für die Bildung einer Steuerungsgruppe. Mitglieder der Steuerungsgruppe sind alle Kooperationspartner, die regionale Schulaufsicht⁵ und das LISUM. Über die anlassbezogene Einladung von Gästen stimmen sich die Mitglieder im Vorfeld ab. Das MBS lädt halbjährlich zu einer Steuerungsrunde ein, um den gegenseitigen Austausch und Informationsfluss aller Mitglieder zu sichern. Die Themen der Steuerungsrunde werden mit den Mitgliedern gemeinsam abgestimmt.
- (3) Das MBS sichert die regelmäßige Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und der regionalen Schulaufsicht. Dazu bedarf es jeweils zum Schuljahresanfang der **Benennung der teilnehmenden Schulen zur Veröffentlichung auf der Website des MBS** und im zweiten Schulhalbjahr der **Information über den konkreten Umsetzungsstand der Unterstützungsangebote an den Schulen** durch die regionale Schulaufsicht.
- (4) Das MBS stellt als Auftraggeber sicher, dass das Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg e.V. das Modul „Gesundheitsförderung“ im Rahmen des Selbstevaluationsportals SEP-Schule den Schulen zur verbindlichen Nutzung für Neueinsteiger zur Verfügung stellt.
- (5) Das MBS steuert die betriebliche Gesundheitsförderung an den Schulen durch die Arbeitsstelle „Betriebliche Gesundheitsförderung“ (BGF) am Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder).

⁵ Dies sind in der Regel die Schulrätinnen und Schulräte für Fortbildung sowie die BUSS-Agenturleiterinnen und -leiter der vier Staatlichen Schulämter.

§ 3

Leistungen der Kooperationspartner

- (1) Die Krankenkassen unterstützen auf Anforderung die teilnehmenden Schulen oder Schulgruppen auf der Grundlage der jeweils gültigen Regelung des § 20a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention „Handlungsfelder und Kriterien des GKV Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a und 20b SGB V“. Der Umfang der Leistungen nach § 20a SGB V wird von der jeweiligen Krankenkasse bedarfsgerecht nach ihren Planungskapazitäten und finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Unfallkasse Brandenburg unterstützt auf der Grundlage der jeweils gültigen Regelungen der §§ 14 ff. SGB VII in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die anderen Kooperationspartner im Landesprogramm unterstützen den Entwicklungsprozess einzelner Schulen oder Schulgruppen durch spezifisch zugeschnittene Angebote.
- (4) Die Kooperationspartner erbringen in der Regel sächliche und/oder personelle Leistungen.
- (5) Die Unterstützung der Schulen wird in der Regel für 3 Schuljahre gewährt und kann bis auf max. 5 Jahre erweitert werden.
- (6) Die Angebote der einzelnen Kooperationspartner sind in geeigneter Form gegenüber den staatlichen Schulämtern zu kommunizieren. Eine Übersicht der regionalen und überregionalen Unterstützungsleistungen der Kooperationspartner, die jährlich aktualisiert und den individuellen Bedarfen der Schulen angepasst werden kann, ist der Kooperationsvereinbarung beigelegt (**Anlage 2**).

§ 4

Leistungen der staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg

- (1) Für den Steuerungsprozess wird durch das jeweilig zuständige staatliche Schulamt jeweils ein konkreter Ansprechpartner benannt, der in der Regel die/der zuständige Schulrätin / Schulrat für Lehrerbildung ist.
- (2) Auf der Grundlage der themenspezifischen Bedarfslage der Schulen können im staatlichen Schulamt Schulgruppen für eine festgelegte Laufzeit (Empfehlung: fünf Schuljahre) gebildet werden.
- (3) Das regionale Schulberaterteam aus dem BUSS unterstützt und berät die Schulen oder Schulgruppe bei der Auswertung der Bestandsaufnahme und daraus abzuleitenden Maßnahmen der internen Evaluation, bei der Schwerpunktsetzung und der Vermittlung von Fortbildung zu allen angeforderten Schulentwicklungsthemen für die Schule oder Schulgruppe.

- (4) Um die schuleigenen Ziele zu erreichen, sollten den Lehrkräften der teilnehmenden Schulen programmbezogene Fortbildungen im Rahmen des Fortbildungsbudgets genehmigt werden.

§ 5

Leistungen des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin- Brandenburg (LISUM)

- (1) Das LISUM bildet die Schulberaterinnen und -berater des BUSS im Rahmen der Modularen Qualifizierung oder bei Arbeitstreffen für diese Personen vorrangig zu folgenden Schwerpunkten fort:
- Prozessplanung und systemischer Beratungsansatz,
 - einzelne Themenbereiche zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention,
 - Kommunikation auf verschiedenen Ebenen,
 - Umsetzung der übergreifenden Themen des Rahmenlehrplans 1 - 10,
 - Schulinternes Curriculum als pädagogisches Handlungskonzept und qualifiziert zum Thema schulisches Gesundheitsmanagement im Rahmen der Führungskräftequalifizierung.
- (2) Die konkreten Themenangebote in der Modularen Qualifizierung für Schulberaterinnen und -berater werden jährlich mit dem üblichen Verfahren zur Zielvereinbarung zwischen dem MBSJ und dem LISUM festgelegt.
- (3) Grundlage der Fortbildung ist der „Wegweiser zur Gesundheitsförderung an Schulen“⁶ des GKV-Bündnisses und das Steuerungshandbuch „Gute gesunde Schule“⁷, die die Rahmenbedingungen und Aufwände für eine wirkungsvolle Umsetzung themenorientierter Schulentwicklung beispielhaft beschreiben.

§ 6

Leistungen der Schulen

- (1) Die Schule beachtet, dass Gesundheitsförderung und Prävention verhaltens- und verhältnisorientiert sind und zugleich partizipativ angelegt werden. Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensstile und sozioökonomischer Hintergründe der Kinder und Jugendlichen sind die Gesundheitsressourcen und Potenziale sowohl der Schülerschaft als auch der Lehrkräfte zu stärken. Übergreifende Themen und Handlungsfelder (u. a. Ernährungs- und Verbraucherbildung, Bewegungs-, Spiel- und Sportförderung, Sexualerziehung, Hygieneerziehung, Stress- und Lärmprävention) sind zum einen Bestandteil von Unterricht und darüber hinaus als außerunterrichtliche Angebote im schulischen Alltag verankert.⁸ Die

⁶ Quelle: GKV-Bündnis <https://www.gkv-buendnis.de/gesunde-lebenswelten/schule/wegweiser/>

⁷ Quelle: Bildungsserver https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/Gesundheitsfoerderung/Material/Steuerhandbuch_Gesunde_Schule.pdf

⁸ Vgl. Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule (Beschluss der KMK vom

Schule ist zudem aufgefordert, die übergreifenden Themen des neuen Rahmenlehrplans der Jahrgangsstufen 1 - 10, der auch die Gesundheitsförderung inkludiert, in ihrem schulischen Curriculum umzusetzen und die fachbezogenen, fachübergreifenden und fächerverbindenden Entwicklungsschwerpunkte des Gesundheitsförderungsprozesses als Schulentwicklungsvorhaben festzulegen.

(2) Konkrete Aufgaben der beteiligten Schulen sind:

- Antrag auf Aufnahme in das Landesprogramm „Gute gesunde Schule“ – in der Regel zum Schuljahresbeginn mit einem Schulkonferenzbeschluss (**vgl. Muster- Anlage 3**),
- Nutzung des „Wegweisers zur Gesundheitsförderung an Schulen“ des GKV-Bündnisses
- Verbindliche Nutzung des Moduls „Gesundheitsförderung“ im Selbstevaluationsportal SEP-Schule⁹ für Neueinsteiger zur Ist-Stands-Analyse,
- Verpflichtung, die Schulentwicklung auf Gesundheitsziele auszurichten, was der Schulkonferenzbeschluss bestätigt
- alle Maßnahmen der Umsetzung und internen Evaluation am Qualitätskreislauf und den Qualitätsmerkmalen einer guten gesunden Schule zu orientieren,
- Festlegungen zur Steuerung und nachhaltigen Qualitätssicherung der Gesundheitsförderung zu treffen und zu dokumentieren,
- Nutzung der Fortbildung der entsprechenden Programmangebote,
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Schulberaterinnen und Schulberatern des BUSS,
- die Teilnahme am Programm transparent zu machen (z.B. Schulporträt, Website).

§ 7

Evaluation und Zertifizierung

Über die externe Evaluation des „Landesprogramms für eine gute gesunde Schule“ sowie Möglichkeiten der Zertifizierung von Schulen beraten und beschließen die Mitglieder der Steuerungsgruppe im Rahmen der Steuerungsrunde.

§ 8

Sonstiges

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, bei der Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung die für alle Kooperationspartner geltenden datenschutzrechtlichen

15.11.2012) https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_11_15-Gesundheitsempfehlung.pdf

⁹ Quelle: ISQ, Selbstevaluationsportal Schule https://www.sep-schule.isq-bb.de/de_DE/start/befragungsinhalte/gesundheit.html

Bestimmungen einzuhalten und ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

- (2) Die Kooperationspartner und Schulen werden ausschließlich Personen, die die Ideologie von L. Ron Hubbard ablehnen, nicht nach dieser Technologie arbeiten, nicht nach dieser geschult werden und keine derartigen Kurse und/oder Seminare besuchen, im Landesprogramm einsetzen.
- (3) Weitere Kooperationspartner können in das „Landesprogramm für eine gute gesunde Schule“ und in diese Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden, sofern alle Kooperationspartner zustimmen.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Kooperationspartner streben eine aktive, zwischen den Partnern abgestimmte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an.
- (2) Das MBSJ ist im Rahmen der Steuerung und Koordinierung der Umsetzung des „Programms für eine gute gesunde Schule“ auf Landesebene für den Internetauftritt auf der Website des MBSJ und auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg verantwortlich.
- (3) Die Kooperationspartner berücksichtigen in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die §§ 17, 18 und 19 der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb).¹⁰

§ 10 Salvatorische Klausel, Schriftform und Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder enthält diese Vereinbarung eine Regelungslücke, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem von den Unterzeichnern der Vereinbarung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Abweichende oder zusätzliche Absprachen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt hinsichtlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die Anlagen 1a, 1b, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.

¹⁰ Quelle: VV-Schulbetrieb https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_schulbetrieb

§ 11

Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Rahmenvereinbarung gilt ab 01.08.2021 bis zum 31.07.2027.
- (2) Jeder Kooperationspartner ist berechtigt, die Vereinbarung drei Monate vor Schuljahresende zum Ende des jeweiligen Schuljahres (31.07.) zu kündigen
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Als wichtige Gründe kommen insbesondere Struktur – und gesetzliche Änderungen oder Anweisungen der für die Vertragspartner zuständigen Aufsichtsbehörden in Betracht, die ein Festhalten an der Vereinbarung rechtlich oder tatsächlich unmöglich machen und ggf. auch zu einer fristlosen Kündigung führen.
- (4) Nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines oder mehrerer Vertragspartner wird die Vereinbarung von den übrigen Vertragspartnern fortgeführt. Die ausscheidenden Vertragspartner erhalten die von ihnen bereitgestellten finanziellen Mittel zurück, soweit diese am Tag des Ausscheidens nicht bereits verbraucht oder durch Beschluss des Steuerkreises unumkehrbar verplant sind.
- (5) Eine Kündigung bedarf der Schriftform gegenüber der Landeskoordination.
- (6) Auf deren Wunsch hin können neue Kooperationspartner dem Landesprogramm beitreten. Über die Aufnahme wird im Steuerkreis mehrheitlich abgestimmt.

Anlagen

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1a | Merkmale einer guten gesunden Schule |
| Anlage 1b | Qualitätskreislauf Schulentwicklung |
| Anlage 2 | Übersicht der Unterstützungsleistungen der Kooperationspartner |
| Anlage 3 | Muster Schulkonferenzbeschluss |

Anlage 1a)

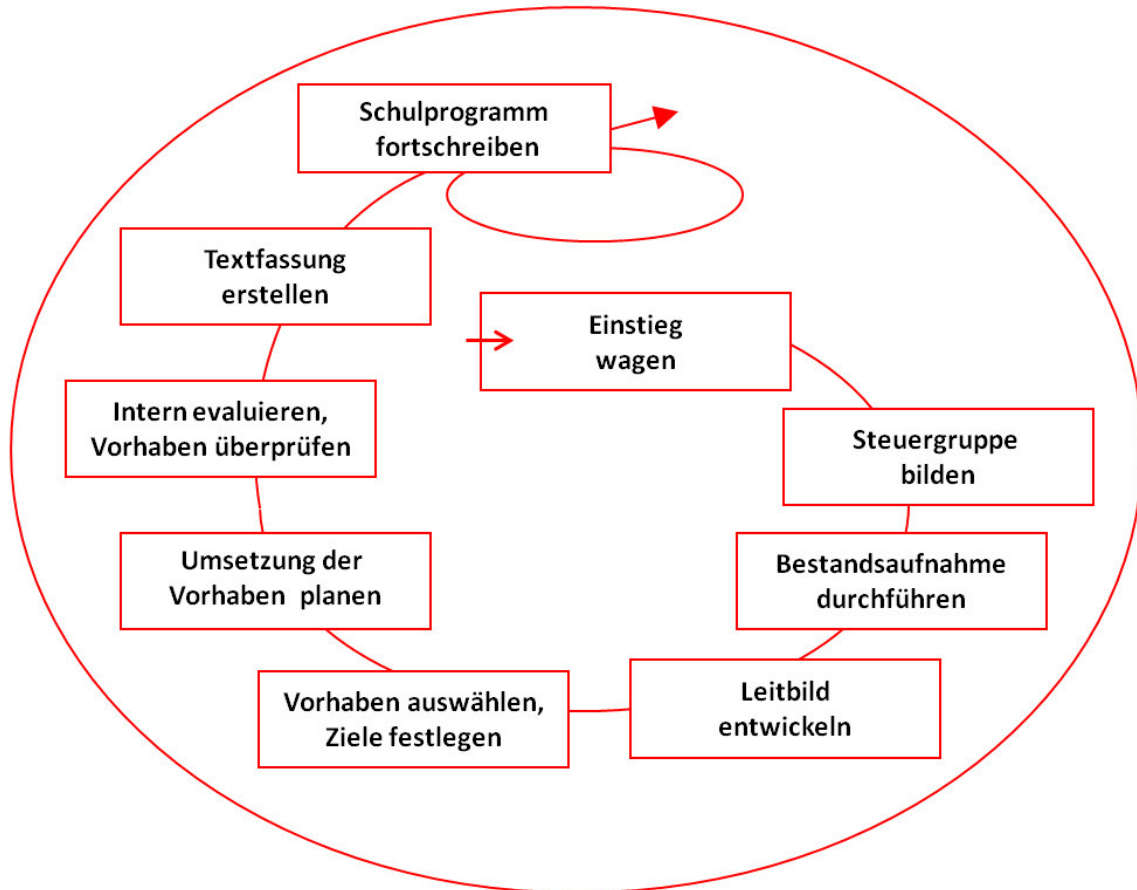
Merkmale einer guten gesunden Schule

Gesundheitsförderung und Prävention gehören als integrale Bestandteile von Schulentwicklung zum Kern eines jeden Schulentwicklungsprozesses. Der Ansatz der „guten gesunden Schule“ geht von einem unmittelbaren Zusammenhang von Bildungs-, Erziehungs-, und Gesundheitsqualität aus, indem Gesundheitsförderung und Prävention kein zusätzliches Handlungsfeld für Schulen darstellt, sondern das Lernen und Leben an der Schule mit Blick auf gesundheitsförderliche und präventive Maßnahmen aktiv gestaltet wird. Es geht darum, mit Gesundheit gute Schule zu machen, statt Gesundheit zum Thema der Schule zu machen. Dabei gelten folgende Prinzipien:

- Nachhaltigkeit: Die gute gesunde Schule verfolgt keine punktuellen, gesundheitsfördernden Maßnahmen. Sie strebt die nachhaltige Einbindung von Initiativen der Gesundheitsförderung und Prävention in den Schulentwicklungskreislauf sowie deren langfristige Implementierung in den Schulalltag an.
- Ganzheitlich-ökologische Gesundheitskonzept: Angelehnt an das Gesundheitsverständnis der WHO meint Gesundheit die „physische, psychische, soziale, ökologische, spirituelle Balance des Wohlbefindens“. Die gute gesunde Schule stellt das Gesundsein des Einzelnen in den Mittelpunkt und fragt, wie bzw. durch was dieser Zustand beeinflusst werden kann.
- Selbstbestimmung, Partizipation, Empowerment: Welche Schwerpunkte zur Gesundheitsförderung und Prävention aufgegriffen und bearbeitet werden, entscheiden die in der guten gesunden Schule agierenden Personen - also Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und nicht-unterrichtendes Personal - mit ihren Wünschen und Erwartungen. Das fördert die Bereitschaft, den eigenen Entwicklungsprozess aktiv und selbstständig in die Hand zu nehmen, um die Nachhaltigkeit der Schulentwicklungsarbeit zu gewährleisten.
- Salutogenese: Die Personen in der guten gesunden Schule werden nach dem Ansatz von Aaron Antonovsky in der Entwicklung eines Kohärenzgefühls gestärkt und unterstützt, damit sie Zutrauen zu sich selbst entwickeln und erhalten können (Gefühl der Machbarkeit), ihnen ihr Handeln (wieder) sinn- und wertvoll erscheint (Gefühl der Sinnhaftigkeit) und ihnen ihr Leben und das, was sich darum herum abspielt, (wieder) begreifbar wird (Gefühl der Verstehbarkeit).
- Innere und äußere Vernetzung: Die Entwicklung der guten gesunden Schule erfordert eine aufeinander abgestimmte Kooperation aller an Schule beteiligten Personengruppen innerhalb und außerhalb der Schule. Dazu zählt auch die Unterstützung durch außerschulische Partner, welche Synergien schafft und die Schulmitglieder dazu befähigt, ressourcenorientiert zu handeln.¹¹

¹¹ Quelle: Bertelsmann Stiftung 2008: Definition der guten gesunden Schule (n. Brägger, Paulus, Posse) https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Presse/imported/downloads/xcms_bst_dms_20065_20066_2.pdf

Qualitätskreislauf Schulentwicklung¹²



¹² Quelle: Bertelsmann Stiftung 2008: Definition der guten gesunden Schule (n. Brägger, Paulus, Posse) enthalten in: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_SEIS_macht_Schule.pdf



Vorschlag für den Schulkonferenzbeschluss

(Briefkopf der Schule)

Unsere Schule setzt sich den/einen Entwicklungsschwerpunkt im Bereich der Gesundheitsförderung ab ... für Schuljahre

Dazu stellen wir im ... **(Monat+Jahr)** den Antrag auf Teilnahme am Landesprogramm „Gute gesunde Schule“

mit dem Ziel der Unterstützung durch ... **(Kooperationspartner)**.

Die Fachbereiche ... **(und ...)** erarbeiten in Zusammenarbeit mit ... **(Kooperationspartner)**, ein Konzept der nachhaltigen¹³

Wenn zutreffend: Der Eigenbeitrag von ... € wird erbracht von

Ansprechpartner*in ist: ... **(mail/tel)**

Eltern- und Schülersprecher wurden informiert am ... **(Datum)**

Weitere Ideen können eingebracht werden von allen am Schulleben Beteiligten.

(Ort, Datum)

Gez.: -----
Schulleiter(in) +

+

Schulkonferenzvorsitzende(r)

**bzw. das entsprechende Mitwirkungs-gremium
bei Schulen in privater Trägerschaft**

¹³ z.B. Bewegungsförderung unserer Schüler*innen, Gestaltung bewegter Pausen, Nutzung des Schulgartens, Lehrkräftegesundheit, der Suchtprävention, ...